



Schule an der alten Feuerwache (09G07)

Für die Unterlagen der Eltern.



Schnellerstraße 31, 12439 Berlin – Niederschöneweide ☎ 030/636 13 31 📠 030/631 04 212
E-Mail: Sekretariat@09G07.schule.berlin.de Webseite: <http://www.schuleanderfeuerwache.de>

Belehrungen für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte

Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulbesuchspflicht)

Vom 24. März 2024



§ 2 - Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigem Grund

Schülerinnen und Schüler können auf vorherigen schriftlichen Antrag ihrer Erziehungsberechtigten aus einem wichtigen Grund für ein zeitgleich stattfindendes Ereignis von der Teilnahme am beurlaubt werden (§ 46 Absatz 5 Satz 1 des Schulgesetzes). Von einem wichtigen Grund kann insbesondere ausgegangen werden bei

- a) persönlichen Gründen, wie z. B. einem Arztbesuch der aus darzulegenden Gründen nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden kann,
- b) familiären Gründen, wie Eheschließungen oder Todesfälle im engsten Familienkreis,
- c) Reisen während der Unterrichtszeit, die nach einem schulärztlichen Gutachten dringend erforderlich sind oder für die das Jugendamt dringende soziale Gründe geltend macht und die aus darzulegenden Gründen nicht in der Ferienzeit stattfinden können.

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien werden nicht genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall. Als ein solcher Ausnahmefall ist der vorzeitige Antritt oder die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise nicht anzusehen.

Ein wichtiger Grund liegt in der Regel nicht vor, wenn die Beurlaubung zur Mitwirkung an Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen, einschließlich Werbeaufnahmen, oder an ähnlichen Veranstaltungen beantragt wird.

Eine Beurlaubung kann gewährt werden, wenn der angegebene Grund für die Beurlaubung, die Unmöglichkeit einer Terminverschiebung, der Leistungsstand und die Leistungsbereitschaft der Schülerin oder des Schülers dies rechtfertigt.

Beurlaubungen können insgesamt in der Regel nur für bis zu sechs Unterrichtstage im Schuljahr genehmigt werden. Sie sollen davon abhängig gemacht werden, dass der Stoff des versäumten Unterrichts nachgeholt wird.

Die Beurlaubung muss mindestens eine Woche vorher bei der Klassenleitung schriftlich beantragt werden. Bitte nutzen Sie dafür die passenden Antragsformulare.

Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigem Grund - 1 Tag oder länger -



(Der Antrag muss mindestens eine Woche vorher schriftlich bei der Klassenleitung eingereicht werden.)

Antrag an die Klassenleitung

(Beurlaubung bis zu 3 Tage)

(Bitte Zutreffendes ankreuzen.)

Antrag an die Schulleitung (09G07) Frau Gewand

über die Klassenleitung

(Beurlaubung für mehr als 3 Tage, regelmäßige stundenweise Beurlaubungen: mehr als 3 Termine)

Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigem Grund - einzelne Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen -



(Der Antrag muss mindestens eine Woche vorher schriftlich bei der Klassenleitung eingereicht werden.)

zu Händen: Klassenleitung

Ich beantrage für mein Kind die Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigem Grund.

Name des Kindes: _____

Datum: _____

Unterrichtsstunden: 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.

(Bitte betreffende Unterrichtsstunden ankreuzen.)

§ 3 – Unterrichtsfreie Tage sowie Beurlaubung vom Unterricht aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen

Schülerinnen und Schüler aller Schularten und Bildungsgänge haben an den folgenden Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaft unterrichtsfrei. Diese unterrichtsfreien Tage gelten nicht als Fehltage. **Damit das Fehlen nicht als unentschuldigt gewertet wird, muss die Klassenleitung eine Woche vorher schriftlich informiert sein.**

Unterrichtsfreie Tage sind für:

- a) evangelische Schülerinnen und Schüler: 31. Oktober (Reformationstag), Buß- und Bettag,
- b) katholische Schülerinnen und Schüler: 6. Januar (Fest der Erscheinung des Herrn), Fronleichnam (am Donnerstag nach Trinitatis), 1. November (Allerheiligen),
- c) jüdische Schülerinnen und Schüler: Rosch Haschana (Neujahr) – zwei Tage, Jom Kippur (Versöhnungstag) - ein Tag, Sukkot (Laubhüttenfest) - zwei Tage, Schemini Azeret (Schlussfest) - ein Tag, Simchat Thora (Fest der Gesetzesfreude) – ein Tag, Pesach (Passahfest) - vier Tage, Schawuot (Wochenfest) - zwei Tage,
- d) muslimische Schülerinnen und Schüler: erster Tag des Ramadanfestes (Seker Bayrami / Idul Fitr), erster Tag des Opferfestes (Kurban Bayrami / Idul Adha).

Schülerinnen und Schüler, die anderen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften angehören, sind für ihre Feiertage (z.B. orthodoxes Weihnachtsfest am 6. beziehungsweise 7. Januar, Welthumanistentag am 21. Juni, Tag der Aşure) auf Antrag vom Unterricht zu beurlauben. Gleiches gilt für muslimische Schülerinnen und Schüler, die aus religiösen Gründen das Ramadan- und/oder Opferfest einen Tag nach dem Datum feiern wollen. Diese muslimischen Schülerinnen und Schüler müssen an dem genannten Tag die Schule besuchen.

Die Beurlaubung muss mindestens eine Woche vorher bei der Klassenleitung schriftlich beantragt werden. Bitte nutzen Sie dafür die passenden Antragsformulare.

Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigem Grund

- 1 Tag oder länger -

(Der Antrag muss mindestens eine Woche vorher schriftlich bei der Klassenleitung eingereicht werden.)



Antrag an die Klassenleitung

(Beurlaubung bis zu 3 Tage)

(Bitte Zutreffendes ankreuzen.)

Antrag an die Schulleitung (09G07) Frau Gewand

über die Klassenleitung

(Beurlaubung für mehr als 3 Tage, regelmäßige stundenweise Beurlaubungen: mehr als 3 Termine)

§ 10 - Nachträgliche Entschuldigungen bei Schulversäumnissen

Können Schüler und Schülerinnen wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Eltern verpflichtet, ...

1. der **Klassenleitung am ersten Fehltag vor dem Beginn des Unterrichts eine kurze Informations-E-Mail** zu schreiben und die bezugserziehende Person ins CC zu setzen,
2. den **Grund für die Abwesenheit** und
3. die **voraussichtliche Dauer der Fehlzeit** mitzuteilen.

Keht das Kind wieder in die Schule zurück, so muss **unverzüglich und unaufgefordert eine schriftliche, eigenhändig unterschriebene Erklärung** der Eltern vorgelegt werden. Bitte nutzen Sie dafür die Vorlage.

Erklärung Unterrichtsversäumnis 

(Die Abgabe muss unverzüglich bei Rückkehr des Kindes in die Schule erfolgen. Die Fehlzeiten gelten ansonsten als unentschuldigt.)

Wird eine der oben genannten Pflichten nicht erfüllt, gilt das Fehlen als unentschuldigt, es sei denn, das Versäumnis beruht auf glaubhaft gemachten, nicht selbst zu vertretenden, Gründen. 

Wird keine Erklärung vorgelegt, so gilt das Fehlen als unentschuldigt. Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen, z. B. wenn Lernerfolge gefährdet sind oder Abwesenheiten regelhaft werden.

§ 11 – Schulversäumnisanzeigen

Bleibt ein Kind an fünf Schultagen eines Schulhalbjahres unentschuldigt dem Unterricht fern, so wird dem zuständigen Schulamt von der Schule unverzüglich eine Schulversäumnisanzeige übersendet. Sechs einzelne unentschuldigte Fehlstunden im Schulhalbjahr gelten als ein unentschuldigter Fehltag. Nach der zweiten Verspätung pro Schulhalbjahr wird jede weitere Verspätung als unentschuldigte Fehlstunde gewertet, es sei denn, die Verspätung beruht auf glaubhaft gemachten, nicht selbst zu vertretenden, Gründen.

Das Schulamt beschließt unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Schule das weitere Vorgehen, beispielsweise die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens (§ 126 Schulgesetz).

§ 12 – Meldung von Kindeswohlgefährdungen

Für Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 6 prüft die Schule beim fünften unentschuldigten Fehltag im Schulhalbjahr, ob ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung beim Jugendamt zu melden ist.

Belehrung nach § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG vom 22.01.2014).



Gesetzliche Besuchsverbote: Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht die Schule gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten (Kopflausbefall, Scharlach usw.) erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht.

Mitteilungspflicht: Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie die Klassenleitung bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit.** Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

Bitte lesen Sie dazu die Belehrung nach § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen.

Haus- und Schulhofordnung der Schule an der alten Feuerwache



Die Schulordnung dient dazu, einen reibungslosen Schulalltag zu sichern und das Zusammenleben aller in der Schule zu ordnen.

Bitte lesen Sie dazu die Haus- und Schulhofordnung der Schule an der alten Feuerwache.

Teilnahme am Sportunterricht



Eine Befreiung vom Sportunterricht wird nur auf ein ärztliches Attest hin gewährt. Diese sollte der Sportlehrkraft rechtzeitig vor Stundenbeginn vorgelegt werden. Erziehungsberechtigte sind grundsätzlich nicht berechtigt, eine Befreiung auszustellen. Bei kurzzeitigen Beschwerden Ihres Kindes, die einer aktiven Teilnahme am Sportunterricht hinderlich ist, kann von den Erziehungsberechtigten bei der Sportfachkraft ein schriftlicher Antrag auf Befreiung für die Sportstunde gestellt werden.

Antrag auf Befreiung vom Sportunterricht

(Der Antrag muss rechtzeitig vor Stundenbeginn vorgelegt werden.)



Bitte lesen Sie dazu das Merkblatt für die Teilnahme am Sportunterricht.

Änderungen persönlicher Daten



Eltern und andere Sorgeberechtigte unterliegen der Auskunftspflicht. Änderungen persönlicher Daten (z. B. Änderung der Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Wohnortwechsel, Verlängerung "berlinpass") müssen daher unverzüglich und schriftlich bei der Klassenleitung angegeben werden.

Stand: März 2025